



Internationaler Katastrophenschutz

Satzung @fire

Stand: 17.04.2021

1. Name

Der Verein führt den Namen: @fire - Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V.

2. Zweck des Vereins ist es

- (1) den überregionalen Brandschutz und internationale Katastrophenhilfe zu fördern, entsprechende Aktivitäten zu unterstützen und selbst durchzuführen. Insbesondere soll er die Voraussetzungen zum Aufbau schneller mobiler Eingreiftruppen zur Brandbekämpfung und zum Katastrophenschutz/Zivilschutz schaffen, solche Eingreiftruppen selbst aufbauen, einsatzmäßig bereithalten und deren Einsatz selbst durchführen. Die Ausdehnung auf andere feuerwehrtypische Tätigkeiten und Bereiche der humanitären Hilfe ist möglich.
- (2) Zum Vereinszweck gehört auch die Informationsverbreitung und Schulung der Öffentlichkeit und den oben genannten Tätigkeitsfeldern fachnahen Personenkreisen.
- (3) Hilfe und Unterstützung stellt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen und Organisationen unabhängig von deren Herkunft, Abstammung, Zugehörigkeit oder Bekenntnis zur Verfügung. Der Verein ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen oder anderen Organisationen, Firmen und Einrichtungen. Er kann mit ihnen zum Erreichen seiner Zwecke jedoch auf der Basis gleichwertiger Partnerschaft zusammenarbeiten.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es, Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte abzuwenden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Sein Ziel ist dabei auch, dies durch nationale und internationale Kooperationen und Zusammenarbeit zu fördern.
- (5) Einsätze von @fire erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen und Regeln für einen Kostenersatz können in einer Kostenordnung durch den Vorstand erlassen werden.
- (6) Seine Arbeit und Struktur orientiert der Verein am Stand moderner Unternehmensführung, um ein Höchstmaß an Flexibilität für seine Aufgaben zu gewährleisten. Der Verein ist nicht nach den Organisationsprinzipien einer Behörde, Verwaltung oder militärischer Einrichtungen aufgebaut.
- (7) Im Sinne der internationalen Verständigung und guter Zusammenarbeit ist neben Deutsch auch Englisch Verkehrssprache des Vereins. Beide Sprachen können gleichwertig mit- oder nebeneinander benutzt werden.
- (8) Der Verein verfolgt seine Ziele auf der Grundlage eines überdurchschnittlichen Leistungsstandards, der durch Ausbildung, Training und Organisation erreicht wird. Im Mittelpunkt steht die fachbezogene praktische Arbeit. Kultureller Austausch, Leistungswettbewerbe oder andere ideell geprägte Aktivitäten gehören nicht zum Aufgabenbereich des Vereins.
- (9) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- (10) Zur Kommunikation mit seinen Mitgliedern und der Selbstdarstellung nach außen bedient sich der Verein kostensparend überwiegend des Internet in dessen jeweiliger technischer Ausgestaltung.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Soweit die Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen, dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Für die schnelle Verfügbarkeit von Mitteln zur Finanzierung eines Einsatzes wird eine zweckgebundene Rücklage gebildet.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer. Das gleiche gilt bei Änderung oder Wegfall des Zwecks.

4. Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Osnabrück. Dort soll er auch in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Gleichstellung

Eine vermehrte Beteiligung von Frauen auch an Leitungs- und Führungsaufgaben im Verein ist anzustreben.

6. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und der Mitgliederordnung mitzuwirken.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (3) Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern zwischen
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Korporativen Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
- (4) Juristische Personen, Firmen, Vereine, Verbände und sonstige Personenmehrheiten können nur Fördermitglied oder korporatives Mitglied werden.
- (5) Die Aufnahme eines Mitglieds, setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder eine durch ihn beauftragte Person voraus. Der Vorstand oder die durch ihn beauftragte Person entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands oder der beauftragten Person kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
- (7) Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Sofern die Größe des Vereins oder spezielle Aufgaben dies sinnvoll erscheinen lassen, können Tätigkeiten auch von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen übernommen werden. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich in diesem Fall und dienen im Einklang mit dem Zweck des Vereins der Verwirklichung seines gestellten Auftrages.
- (8) Alle Mitglieder stimmen in der Absicht überein, sich in überdurchschnittlicher Weise für das Erreichen der Vereinsziele einzusetzen und sich beständig und aktiv an dessen Arbeit zu beteiligen. Mitglieder sollten über eine geeignete Grundausbildung (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz oder vergleichbar) verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (9) Alle Mitglieder verpflichten sich, ihr Wissen und ihr Leistungsvermögen durch ständige Weiterbildung und regelmäßiges Training während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft weiterzuentwickeln. Angebote für

Weiterbildung und Training wird der Verein entsprechend seinen Möglichkeiten bereitstellen.

- (10) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der sich aus Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag zusammensetzt. Für besondere Veranstaltungen wie z.B. Ausbildungskurse und anderes kann eine Selbstkostenbeteiligung verlangt werden.
- (11) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung während eines Zeitraums von sechs Monaten seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt. In besonderen Fällen und auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand kann eine Beurlaubung für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung.
- (12) Ein Mitglied des Vereins, das dessen Zwecken zuwiderhandelt, gegen seine Interessen oder sein Ansehen verstößt, ihn schädigt, sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder seine Pflichten im Verein schwer verletzt, kann ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (13) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (14) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (15) Nähere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Mitgliederordnung, Einzelheiten zum Beitrag die Beitragsordnung. Sie werden vom Vorstand erlassen. Die Höhe der festgesetzten Beiträge bedarf der Zustimmung der Delegierten- und Mitgliederversammlung.

7. Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in den Vorstand und einzelne Teams.
- (2) Die Teams sind die kleinsten Organisationseinheiten. Jedes Team übernimmt eine spezielle Aufgabe im Rahmen der Vereinsarbeit. Die Teams können aufgabenbezogen oder nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt werden.
- (3) Mehrere Teams können organisatorisch zu Zwischengliederungen zusammengefasst werden, die ebenfalls aufgabenbezogen oder nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt werden.
- (4) Für Einsätze werden vorübergehend Einheiten gebildet, deren Rechte und Pflichten nicht den Regelungen unterliegen, wie sie die Satzung für Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegt.
- (5) Über die Aufgabenzuweisungen der Gliederungen entscheidet der Vorstand. Es erlässt darüber hinaus einen Organisationsplan und eine Einsatzordnung, die nähere Einzelheiten regeln.

8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegierten- und Mitgliederversammlung und der Beirat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Beirat ist nicht möglich.
- (3) Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer kein politisches Amt innehat. Mitglied kann ebenso nicht werden, wer gleichzeitig gewerblich in Bereichen tätig ist, die zu Interessenskonflikten im Vorstand oder gegenüber Arbeit und Zweck des Vereins führen können.

9. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht bei Vereinsgründung aus drei Personen. Die Zahl der Mitglieder im Vorstand kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf fünf oder sieben erhöht werden, sofern Größe des Vereins, Umfang der Einsatzvorbereitung oder Zahl der Einsätze dies sinnvoll erscheinen lassen. Für jedes Mitglied im Vorstand kann ein Stellvertreter bestimmt werden.

- (2) Zum Vorstand gehören a) dessen Vorsitzende(r) b) der/die Schriftführer(in) und c) der/die Schatzmeister(in), wobei Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) Stellvertretende der/des Vorsitzende(n) sind. Dazu treten gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand benennt außerdem einen/eine Geschäftsführer(in) aus seinen eigenen Reihen, sofern ein hauptamtliche(r) Generalsekretär(in) nicht bestimmt ist. Ist ein(e) hauptamtliche(r) Generalsekretär(in) bestimmt, ist er/sie Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht und wird nicht auf die Zahl der Mitglieder angerechnet.
- (3) Der Vorstand legt zum Beginn seiner Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest, beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und wählt seine(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegierten- und Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Delegierten- und Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der/die jeweilige Vorstand(in) bleibt bis zur Wahl des/der neuen Vorstands/Vorständin im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Delegierten- und Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Der/die Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Delegierten- und Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Delegierten- und Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Delegierten- und Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der/die Nachfolger/in bestimmt werden.
- (9) Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne von §26 BGB und leiten den Verein. Jede(r) hat Alleinvertretungsmacht.
- (10) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift die des/der Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sein muss. Sofern ein(e) hauptamtliche(r) Generalsekretär(in) bestellt ist, ist er/sie befugt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit zu vertreten; in diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung des Vereins seine/ihre Unterschrift; Er/sie ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand jederzeit Berichte und Unterlagen von den Teams und Gliederungen anfordern, die unverzüglich einzureichen sind.

10. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Delegierten- und Mitgliederversammlung und Aufstellung der

Tagesordnung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung
- i) Entscheidung über Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Teams und Gliederungen, Funktionszuteilungen der Teams und Gliederungen, organisatorische Struktur der Einsatzkräfte, Ausbildung, Beschaffung, Bereithaltung und Einsatz von Ausrüstungsmaterial, Entscheidung über den Einsatzfall, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen, Aufbau und Aufrechterhaltung von Kontakten, die dem Vereinszweck, der Einsatzführung, Einsatzgestaltung und der Personalführung dienen, Abschluss bilateraler Vereinbarungen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins angebracht sind.

11. Geschäftsstelle

- (1) Für die Abwicklung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins wird mindestens eine Geschäftsstelle geschaffen. In ihr können sowohl ehrenamtliche Vereinsmitglieder als auch hauptamtliche Mitarbeiter tätig sein. Die Geschäftsstelle wird vom ehrenamtlichen Geschäftsführer geleitet, sofern nicht ein hauptamtlicher Generalsekretär bestellt ist. Geschäftsführer oder Generalsekretär legen den organisatorischen Aufbau der Geschäftsstelle fest, bestimmen und beaufsichtigen den Geschäftsgang, sind Vorgesetzte der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und regeln deren arbeitsrechtliche Belange. Zur genaueren Regelung kann der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers oder des Generalsekretärs eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer oder, sofern er bestellt ist, der Generalsekretär. Der hauptamtliche Generalsekretär untersteht dem Vorstand. Im Innenverhältnis kann sich der Vorstand in der Geschäftsordnung einem/einer hauptamtlichen Generalsekretär/in gegenüber, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorbehalten und ihm/ihr in diesem Rahmen Weisung erteilen.
- (3) Der/die Generalsekretär/in ist hauptamtlich tätig. Er/sie wird vom Vorstand im Einverständnis des Vorsitzenden für jeweils 6 Jahre bestellt. Zu seiner/ihrer Abberufung müssen die dahingehenden Beschlüsse des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Ein/e hauptamtliche/r Generalsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und hat dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

12. Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Ein Mitglied des Vorstands beruft dessen Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet diese/r allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in und bei dessen/deren Verhinderung eine von dem/der Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf auf schriftlichem, telefonischem, oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

13. Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsarbeit kann ein Beirat berufen werden. Er sollte aus mindestens drei und darf höchstens aus 15 Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren vom Vorstand gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmöglichkeiten gelten die Regelungen des Vorstands entsprechend.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten, Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten und den Zweck des Vereins zu fördern. Der Beirat hat das Recht, Anträge zur Abstimmung in den Sitzungen des Vorstands und der Delegierten- und Mitgliederversammlung zu stellen, in beiden Organen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem/der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse

wiedergeben muss. Protokollführer/in ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom/von der Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

14. Delegierten- und Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in dem Team aus, dem sie zugehören. Auf Vereinsebene hat jedes ordentliche Mitglied einfaches Stimmrecht auf der jährlichen Delegierten- und Mitgliederversammlung.
- (2) Korporative Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung, soweit in den kooperierenden Mitgliedern nicht vorher neue Delegierte gewählt wurden.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Delegierten- und Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung, außer durch entsprechend dieser Satzung gewählte Vertreter/innen, sind nicht zulässig.
- (5) Zu den Stimmen der Delegierten treten die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme eines/einer eventuell bestellten hauptamtlichen Generalsekretär/in, mit je einer Stimme.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Bestätigung der vom Vorstand festgesetzten Beitragshöhe;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme eines/einer hauptamtlichen Generalsekretär/in.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Beirats.
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.
- (8) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und wird außerdem über die offiziellen Kommunikationskanäle des Vereins veröffentlicht. Das Einladungsschreiben gilt mit dieser Veröffentlichung als eingegangen.

15. Durchführung der Delegierten- und Mitgliederversammlung

- (1) Die Delegierten – und Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Bei der Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und die Durchführung der Wahl legt der Versammlungsleiter fest.
- (4) Die Delegierten - und Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Medien.
- (5) Die Delegierten – und Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten und Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle von Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Delegierten- und Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt, Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Delegierten und Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegierten- und Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Delegierten- und Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegierten- und Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Delegierten- und Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16. Außerordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Delegierten- und Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Delegierten- und

Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt

- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Delegierten- und Mitgliederversammlung gelten die Ausführungen zum Abschnitt Durchführung der Delegierten- und Mitgliederversammlung entsprechend, mit Ausnahme der Sätze 3 und 4 aus Punkt (8).

17. Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

In der jetzigen Version gültig seit der Mitgliederversammlung am 17.04.2021.